



TEILREVISION DES VERWALTUNGS- RECHTSPFLEGEGESETZES (ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DES Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Elektronischer Rechtsverkehr)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	22.05.25
Autor:	Christian Blunsi	Status:		DruckDatum:	22.05.25
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung NG 265.1.docx			Registratur:	2023.NWSTK.204

Inhalt

Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Gesamturteil	5
2.1 Grundsatz.....	5
2.2 Fragebogen.....	6
3 Auswertung der Vernehmlassung	6
3.1 Grundsatzbemerkungen.....	6
3.2 Beantwortung der Fragen zum Verwaltungsrechtspflegegesetz.....	10
3.2.1 Frage G1 (Technologieneutralität).....	10
3.2.2 Frage G2 (Normenkonzept).....	11
3.2.3 Frage G3 (Festlegung der betroffenen Verfahren in der Verordnung).....	12
3.2.4 Frage G4 (Nutzungspflicht der Behörden und berufsmässigen Parteivertretungen).....	16
3.2.5 Frage G5 (Wahlrecht der weiteren Privatpersonen).....	18
3.2.6 Frage G6 (Einstieg über eine zentrale E-Gov-Plattform).....	20
3.2.7 Frage G7 (Zustellfiktion).....	21
3.2.8 Frage G8 (Akteneinsicht).....	25
3.3 Weitere Bemerkungen zum Verwaltungsrechtspflegegesetz.....	26
3.4 Beantwortung der Fragen zur Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr.....	26
3.4.1 Frage V1 (Authentifikation auf E-Gov-Plattform).....	26
3.4.2 Frage V2 (Authentifikation mittels E-ID).....	28
3.4.3 Frage V3 (Einreichung von Dokumenten ohne elektronische Signatur)....	29
3.4.4 Frage V4 (Zugelassene Datenformate).....	29
3.4.5 Frage V5 (Papierausdruck digitaler Dokumente).....	30
3.5 Weitere Bemerkungen zur Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr.....	31

Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

Die Mitte	Die Mitte
FDP	FDP.Die Liberale
SVP	Schweizerische Volkspartei
GLP	Grünliberale

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Kirch- und Kapellgemeinden

KOBÜ	Kath. Kirchgemeinde Obbürgen
PEBÜ	Pfarrei St. Anton Ennetbürgen

Andere

AKNW	Ausgleichskasse Nidwalden
VSZ	Verkehrssicherheitszentrum NW/OW
NSV	Nidwaldner Sachversicherung
AVUW	Anwaltsverband Unterwalden
KDSB	Kantonale Datenschutzbeauftragte
UL	Urs Lang

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 576 vom 17. September 2024 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) und der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsrechtspflegeverfahren (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr, VeRV; NG 265.11) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 20. Dezember 2024.

2 Gesamturteil

2.1 Grundsatz

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (9) sowie verschiedene betroffene Organisationen eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11	0	0
Politische Parteien	4	0	5
Kirch- und Kapellgemeinden	1	1	14
Andere	6	0	2
Total	22	1	21

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen. Grundsätzlich Änderungen an der Vorlage sind nicht erforderlich. Neu sieht das Verwaltungsrechtspflegegesetz vor, dass eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt wird, wenn eine Eingabe fälschlicherweise auf Papier erfolgt. Die gleiche Frist gilt auch, wenn Daten im falschen Format elektronisch übermittelt werden oder wenn ausnahmsweise physische Akten anstelle elektronischer Dokumente nachgereicht werden müssen. Eine weitere Änderung betrifft Personen, bei denen die berufsmässige Parteivertretung während eines Verfahrens entfällt. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen wieder Eingaben auf Papier vornehmen.

Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung wurde zudem erkannt, dass weitere kleinere Anpassungen zweckmässig sind. Gemäss Vernehmlassungsvorlage war für die Authentifikation ausschliesslich die E-ID zugelassen. Neu kann der Regierungsrat in den Verordnungen der Spezialgesetzgebung elektronische Identitätsnachweise mit einer tieferen Vertrauensstufe vorsehen. Es ist im Rahmen der Umsetzung verfahrensspezifisch zu klären, ob die Anforderungen an die Authentifikation ausnahmsweise herabgesetzt werden können. Die E-ID kann ungeachtet dessen immer als Identitätsnachweis genutzt werden, wenn Eingaben elektronisch erfolgen müssen.

Zudem soll zusätzlich eine neue Bestimmung zur öffentlichen Auflage im VRG verankert werden. Gemäss Art. 64e nVRG kann der Regierungsrat für Verfahren mit einer öffentlichen Auflage in einer Verordnung Regelungen zur Publikation der massgebenden Unterlagen auf einer Online-Plattform erlassen. Eine solche elektronische Publikation kann sowohl für Verfahren im elektronischen Rechtsverkehr als auch für andere Verfahren vorgesehen werden. Der Regierungsrat regelt dies verfahrensspezifisch in der entsprechenden Verordnung der Spezialgesetzgebung.

2.2 Fragebogen

Der Regierungsrat stellte in der Vernehmlassung einen Fragebogen zur Verfügung. Zusammenfassend wurden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausge- füllt
G1	Technologieneutralität	19	1	2
G2	Normenkonzept (Gesetz / Verordnung)	19	1	2
G3	Festlegung der betroffenen Verfahren in der Verordnung	20		2
G4	Nutzungspflicht der Behörden und berufsmässigen Parteivertretungen	19		3
G5	Wahlrecht der weiteren Privatpersonen	19	1	2
G6	Einstieg über eine zentrale E-Gov-Plattform	19		3
G7	Zustellfiktion	19	1	2
G8	Akteneinsicht	20		2
V1	Authentifikation auf E-Gov-Plattform	20		2
V2	Authentifikation mittels E-ID	19	1	2
V3	Einreichung von Dokumenten ohne elektronische Signatur	20		2
V4	Zugelassene Datenformate	20		2
V5	Papierausdruck digitaler Dokumente	17	3	2

G = Frage zum Verwaltungsrechtspflegegesetz

V = Frage zur Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr

Es gilt zu berücksichtigen, dass dies bloss eine quantitative Zusammenstellung ohne Gewichtung oder qualitative Beurteilung darstellt. Die Gründe für Enthaltungen oder die vereinzelt Ablehnungen bei Fragen sind unterschiedlich. Unter Ziff. 3 wird dazu detailliert Stellung genommen.

3 Auswertung der Vernehmlassung

3.1 Grundsatzbemerkungen

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Es wäre begrüssenswert und auch folgerichtig gewesen, wenn der Unterwaldner Anwaltsverband (UWAV) ebenfalls zur Vernehmlassung direkt eingeladen worden wäre.	FDP	Beantwortung Der Einwand ist berechtigt; es handelt sich um ein Versehen. Der Unterwaldner Anwaltsverband wird im weiteren Verlauf dieses Projekts miteinbezogen.

<p>Es ist unbedingt zu berücksichtigen, dass alle Bestandteile zwischen Bund und Kanton kompatibel sind, siehe Referenz vom Bundesamt f. Justiz: Bedeutung des E-BGEID auf die Rechtsetzung in den Kantonen vom 4.11.2024</p> <p>« Jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, muss die E-ID akzeptieren, sofern sie beim Vollzug von Bundesrecht eine Identifizierung vornimmt. Einschränkung: - Die E-ID ist freiwillig. Es lässt sich keine Pflicht aus dem BGEID für natürliche Personen zum Bezug einer E-ID ableiten.»</p>	SVP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beantwortung Die E-ID kann und darf gemäss Bundesrecht zusammen mit den bestehenden Mitteln für den Zugang zu E-Government-Diensten verwendet werden. Für die kantonalen E-Government-Dienste kann der Kanton die Authentifikation regeln. Dementsprechend kann er die E-ID für massgebend erklären.</p> <p>Es gilt aber zu beachten, dass für Privatpersonen weiterhin ein Wahlrecht besteht. Wollen sie keine E-ID beziehen, steht ihnen die Abwicklung in Papierform weiterhin offen. Nur für berufsmässige Parteiververtretungen gilt eine Pflicht.</p>
<p>Die GLP NW begrüsst den wichtigen Schritt hin zur Digitalen Transformation im Kanton Nidwalden, welcher mit den vorliegenden Rechtserlassen erfolgen kann. Die GLP NW bedankt sich für die gute Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Insbesondere wird der Rechtsvergleich mit Bund und anderen Kantonen verdankt. Diese Erläuterungen helfen, die Nidwaldner Lösung einzuordnen.</p> <p>Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass der Untewaldner Anwaltsverband nicht auf dem Verteiler der Vernehmlassungseingeladenen steht. So direkt betroffene Berufsverbände sollten jedoch direkt zur Vernehmlassung eingeladen werden.</p>	GLP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beantwortung Der Einwand ist berechtigt; es handelt sich um ein Versehen. Der Unterwaldner Anwaltsverband wird im weiteren Verlauf dieses Projekts miteinbezogen.</p>
<p>Die Gemeinde Emmetten erarbeitete für die gemeindeinterne Entwicklung ebenfalls eine Digitalisierungsstrategie. Der Gemeinderat ist sehr daran interessiert, die Prozesse digital und medienbruchfrei zu gestalten. Aus dem Bericht ist zu entnehmen, dass der Nidwaldner Bevölkerung und Wirtschaft erste E-Gov-Services im Q1/2026 zur Verfügung gestellt werden sollen. Die einzelnen spezialrechtlichen Verfahren sind gesondert zu beurteilen. Die Verantwortung für die Gestaltung der Prozesse und der Umstellung obliegt den Fachinstanzen. Dem Rat ist der Stand der diesbezügliche Planungs- und Vorbereitungsarbeiten nicht bekannt. Er regt im Sinne der Vorwärtsstrategie an, die Arbeiten voranzutreiben, auch wenn die gesetzlichen Grundlagen erst per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Dabei ist ihm eine Abstimmung der Projekte mit der gemeindeeigenen Strategie wichtig. Er bittet die eingesetzte(n) Projektleitung(en) um rechtzeitige Absprache, damit die Gemeinde Emmetten den Kanton bei der Umsetzung unterstützen und die eigenen Projekte ebenfalls planen kann.</p>	EMT	<p>Beantwortung Die Abstimmung von Projekten und standardisierten Fachanwendungen zwischen den Kantonen und den Gemeinden ist in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik (NG 152.3) gesetzlich geregelt. Art. 9 führt dabei aus, dass die Informatikstrategie-Kommission (ISK) eine beratende und planerische Funktion hat. Sie stellt zusammen mit den Gemeinden und Kantonen sicher, dass der Austausch erfolgt.</p>
<p>Mit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird es noch einfacher, Dokumente auf den sozialen Medien zu teilen. Es ist gegebenenfalls zu prüfen, ob bezüglich Daten- resp. Persönlichkeitsschutz (z.B. KESB, Betreibungs- und Konkursamt usw.) die bestehenden Vorschriften genügen oder angepasst werden müssten.</p>	EMO	<p>Beantwortung Der elektronische Rechtsverkehr führt zu keinen Änderungen in den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Behörden unterstehen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung und dem Amtsgeheimnis. Der Datenschutz wird mit dem</p>

		elektronischen Rechtsverkehr nicht aufgeweicht. Der Kanton kann nur bedingt steuern, was Privatpersonen in den sozialen Medien teilen. Schon heute könnten Dokumente digitalisiert und ins Internet gestellt werden
Es ist wichtig und richtig, dass bei der digitalen Transformation der kantonalen und kommunalen Verwaltung der Kanton den Lead hat und sich an den digitalen Abläufen des Bundes orientiert. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie juristischen Personen ist schweizweit eine möglichst ähnliche Handhabung zu bieten.	HER	Kenntnisnahme
Die vorgeschlagenen Bestimmungen scheinen sinnvoll zu sein	STA	Kenntnisnahme
<p>Im Bericht steht, dass erste E-Government-Services in formellen Verwaltungsverfahren zu Beginn des Jahres 2026 der Nidwaldner Bevölkerung und Wirtschaft zur Verfügung stehen sollen. Das ist nicht ganz korrekt, bestehen doch bereits heute entsprechende Dienstleistungen (bspw. eUmzug).</p> <p>Weiter stützt man sich auf die geplante eID des Bundes. Aktuell besteht im Kanton Nidwalden bereits ein Steuerportal mit entsprechender ID bzw. Login- & Authentifizierungslösung. Warum baut man nicht auf diesem auf bzw. nutzt diese vorhandene Lösung temporär? Es bestehen auch in div. Kantonen bereits vergleichbare Bürgerportale inkl. ID. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso man das Rad selbst neu erfinden will und sich nicht einfach einem bestehenden Verbund anschliesst oder bestehende Lösungen weiterentwickelt.</p>	SST	<p>Beantwortung Das trifft zwar zu. Allerdings werden mittels eUmzug keine Verfügungen zugestellt oder Rechtschriften eingereicht.</p> <p>Beantwortung Die Nutzung von E-Government-Services setzt ein Login voraus, um Zugang zu entsprechenden Services zu erhalten. Zur Authentifikation soll der staatliche Authentifizierungsdienst genutzt werden. Dadurch können die User die gleichen Login-Daten für unterschiedliche, schweizweite E-Government-Dienstleistungen.</p> <p>Mit der Einführung des E-Gov-Portals im Jahre 2026 soll ein einheitliches Login angeboten werden. Damit dies erreicht werden kann, werden bestehende Fachportale (wie z.B. das Steuerportal) an das E-Gov-Portal angeschlossen und das Login vereinheitlicht. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die E-ID als elektronischer Identitätsnachweis dient. Der Regierungsrat kann in den Verordnungen der Spezialgesetzgebung aber Identitätsnachweise mit einer geringen Vertrauensstufe vorsehen. Die Vertrauensstufe muss auf den Schutzbedarf der bearbeiteten Daten abgestimmt sein.</p> <p>Die Details zum Antrag zur Erlangung einer E-ID sollen im Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise geregelt (E-ID-Gesetz, BGEID) geregelt werden.</p>
<p><u>Verwaltung</u> Für die Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden ist zu beachten, dass deren Verwaltungsverfahren praktisch ausschliesslich vom ATSG bzw. den davon abweichenden Regelungen in den einzelnen sozialversicherungsrechtlichen Erlassen des Bundes beherrscht wird. Kraft Verweis gilt dies weitgehend auch für die Prämienverbilligung (Art. 3 KVG).</p>	AKNW	Kenntnisnahme

<p>Das VRG enthält in Art. 1 Abs. 2 VRG auch einen entsprechenden (natürlich deklaratorischen) Vorbehalt. Für den Verwaltungsverkehr wird daher nicht das revidierte kantonale VRG massgebend sein, sondern allenfalls die Bestimmungen gemäss dem Projekt eATSG (diesbezüglich liegt ein Entwurf der Projektgruppe eATSG vom 17.08.2023 vor).</p> <p>Bei der Unterstellung der verschiedenen Verfahren unter den elektronischen Rechtsverkehr auf Verordnungsstufe wird der Regierungsrat dies beachten müssen.</p> <p><u>Verwaltungsrechtspflege (Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht)</u> Massgebend ist — von den Mindestanforderungen an das kantonale Beschwerdeverfahren gemäss Art. 61 ATSG abgesehen — das Gesetz über die Sozialversicherungsrechtspflege (SRG). Dieses erklärt in Art. 1 Abs. 2 SRG das VRG subsidiär als anwendbar. Diesbezüglich ist aber zu beachten, dass gemäss dem seit 2018 laufenden Projekt "Justitia 4.0" bis 2026 der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akteneinsicht zwischen allen einem Justizverfahren beteiligten Parteien auf kantonaler und eidgenössischer Ebene über die zentrale Plattform "Justitia.Swiss" abgewickelt werden soll (anwendbar auf Gerichtsverfahren, nicht im Verwaltungsverfahren). Darauf soll das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) anwendbar sein (BBI 2023 679). Dieses ist in jenen Verfahren anwendbar, in denen das anwendbare Verfahrensrecht es vorsieht (Art. 2 E-BKJ); dies ist für das Verfahren vor Bundesgericht der Fall (Anhang E-BKJ, Ziff. 3). Die Plattform "Justitia.Swiss" wird darüber hinaus voraussichtlich auch für kantonale Verwaltungsgerichtsverfahren zur Verfügung stehen. Deshalb sind einerseits die Bestimmungen des E-VRG auf das BEKJ abgestimmt worden, andererseits ist vorgesehen, dass alle Verwaltungsgerichtsverfahren nach Inbetriebnahme der "Justitia.Swiss"-Plattform über diese abgewickelt werden (Art. 140d E-VRG; siehe auch Übergangsbestimmung Art. 130d zum Gerichtsgesetz). Die Regelungen des E-VRG werden damit auf die Verfahren der Ausgleichskasse/IV-Stelle und Familienausgleichskasse bestenfalls übergangsrechtlich Anwendung finden.</p> <p><u>Verfahrensbestimmungen</u> Die übrigen vorgesehenen Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr im E-VRG bzw. in der E-VerRV betreffen die elektronische Signatur, den Zustellungsnachweis, die Fristeinhaltung und die Akteneinsicht. Die Regelungen erscheinen uns durchdacht und nachvollziehbar.</p>		<p>Kenntnisnahme Das Beispiel mit dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) wurde im Bericht entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Es wäre wünschenswert, dass der AVUW in der Umsetzung der elektronischen Eingaben mit den Behörden eng zusammenarbeitet, um Schulungen anbieten zu können, damit der Übergang reibungslos erfolgen kann</p>	AVUW	<p>Beantwortung Der Einwand ist berechtigt; es handelt sich um ein Versehen. Der Unterwaldner Anwaltsverband wird im weiteren Verlauf dieses Projekts miteinbezogen.</p>
<p>Wir begrüssen, dass insbesondere unsere Empfehlungen zur Notwendigkeit der Regelung des E-Gov-Portals auf Stufe eines Gesetzes im formellen Sinn aufgenommen wurde. Soweit unsere Empfehlungen nicht berücksichtigt wurden, verweisen wir nochmals ausdrücklich auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 24. Juni 2024 im Rahmen der internen Vernehmlassung.</p>	KDSB	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Seit Anfang 2024 ist auf Bundesebene mit Artikel 9 des Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben Bundes (EMBAG) für die zentralen Bundesbehörden die Offenlegung des Quellcode bei</p>	UL	<p>Beantwortung Die eingesetzte Software für das E-Gov-Portal des Kantons Nidwalden beinhaltet neben einigen</p>

Softwareentwicklungen Vorgabe. Wünschenswert wäre, wenn bei der Umsetzung des E-Gov-Portal des Kantons Nidwalden ein ähnlicher Ansatz gesetzlich verankert wird. Dadurch können langfristig Kosten eingespart und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen bei Softwareprojekten gefördert werden.		Open-Source-Komponenten auch lizenzrechtlich geschützte Anteile. Diese können aus Urheberrechtsgründen nicht offengelegt werden. Da die Ausschreibung für das E-Gov-Portal in Zusammenarbeit mit den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Schaffhausen erfolgte, besteht diesbezüglich bereits eine aktive Zusammenarbeit.
--	--	---

3.2 Beantwortung der Fragen zum Verwaltungsrechtspflegegesetz

3.2.1 Frage G1 (Technologieneutralität)

Art. 29d Ausführungsbestimmungen

Im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr hält das nVRG fest, dass der elektronische Rechtsverkehr über ein elektronisches Übermittlungssystem abgewickelt wird. Diese technologieneutrale Formulierung gewährleistet, dass das VRG der elektronischen Entwicklung im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr nicht im Wege steht.

Frage gemäss Fragebogen:

1. Sind Sie einverstanden, dass die Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr technologieneutral ausgestaltet sind?

Ja	19	FDP, Die Mitte, SVP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KOBÜ, VSZ, NSV, AVUW
Nein	1	UL
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	AKNW, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Technologien oder deren Bezeichnungen können immer wieder ändern; es ist daher sinnvoll, die Bestimmungen technologieneutral auszugestalten.	BEC, BUO	Kenntnisnahme
Die alleinige Authentifizierung mittels E-ID ist problematisch. Gemäss vom Parlament verabschiedeten E-ID Gesetz (Art. 25 BGEID) ist als Nachweis auch ein Ausweis zu akzeptieren, falls der Inhaber persönlich erscheint. Ob die E-ID tatsächlich auf eine breite Akzeptanz stösst, ist momentan offen. Bezüglich Datenschutz bestehen noch punktuelle Mängel bei der elektronischen Identität. Dies könnte bei datenschutzaffinen Bürgerinnen und Bürger dazu führen, dass die Abwicklung von Behördengängen wieder auf dem «Papier» Weg erfolgen. Eine digitale Einreichung der Steuererklärung muss beispielsweise weiterhin ohne E-ID möglich sein. Hierzu ist eine Ergänzung notwendig: «die Authentifizierung erfolgt diskriminierungsfrei».	UL	Beantwortung Die Nutzung von E-Government-Services setzt ein Login voraus, um Zugang zu entsprechenden Services zu erhalten. Zur Authentifizierung soll der staatliche Authentifizierungsdienst genutzt werden. Dadurch können die User die gleichen Login-Daten für unterschiedliche, schweizweite E-Government-Dienstleistungen. Mit der Einführung des E-Gov-Portals im Jahre 2026 soll ein einheitliches Login angeboten werden. Damit dies erreicht werden kann, werden bestehende

	<p>Fachportale (wie z.B. das Steuerportal) an das E-Gov-Portal angeschlossen und das Login vereinheitlicht. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die E-ID als elektronischer Identitätsnachweis dient. Der Regierungsrat kann in den Verordnungen der Spezialgesetzgebung aber Identitätsnachweise mit einer geringen Vertrauensstufe vorsehen. Die Vertrauensstufe muss auf den Schutzbedarf der bearbeiteten Daten abgestimmt sein.</p> <p>Die Details zum Antrag zur Erlangung einer E-ID sollen im Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise geregelt (E-ID-Gesetz, BGEID) geregelt werden.</p>
--	--

3.2.2 Frage G2 (Normenkonzept)

Art. 29d Ausführungsbestimmungen

Frage gemäss Fragebogen:

2. Sind Sie einverstanden, dass (nur) die grundlegenden Bestimmungen im Gesetz verankert werden und die weiteren Regelungen durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe normiert werden?

Ja	19	FDP, Die Mitte, SVP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KOBÜ, VSZ, NSV, AVUW
Nein	1	UL
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	AKNW, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wichtig bei dieser Regelung ist, dass der Regierungsrat Institutionen und Anwender bzw. Berufsgruppe, die zwingend zum Elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet werden (vgl. dazu auch die nachfolgenden Antworten) vorab angehört bzw. in den entsprechenden Gesetzgebungsprozess auf Verordnungsstufe miteinbezogen werden.	FDP	<p>Beantwortung Sollte der Regierungsrat weitere Berufsgruppen zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichten, findet vorgängig eine Anhörung der entsprechenden Verbände statt. In einer ersten Phase sind jedoch primär Anwältinnen und Anwälte betroffen.</p> <p>Der Kanton beabsichtigt, die im weiteren Projektverlauf erarbeiten Lösungen vor der Implementierung bzw. Inbetriebnahme dem Anwaltsverband bzw. einem mandatierten Mitglied zum Review zu</p>

		unterbreiten. Dieses Vorgehen ist mit dem Anwaltsverband abgesprochen.
Es ist wichtig, dass dem Regierungsrat die entsprechende Verordnungskompetenz eingeräumt wird, damit dieser zeitnah auf technische Veränderungen reagieren kann.	BEC, BUO	Kenntnisnahme
Die relevanten Berufsgruppen, wie unter anderem Anwälte), welche obligatorisch zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet werden, sind in den entsprechenden Gesetzgebungsprozess auf Verordnungsstufe miteinzubeziehen.	AVUW	Beantwortung Sollte der Regierungsrat weitere Berufsgruppen zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichten, findet vorgängig eine Anhörung der entsprechenden Verbände statt. In einer ersten Phase sind jedoch primär Anwältinnen und Anwälte betroffen. Der Kanton beabsichtigt, die im weiteren Projektverlauf erarbeiten Lösungen vor der Implementierung bzw. Inbetriebnahme dem Anwaltsverband bzw. einem mandatierten Mitglied zum Review zu unterbreiten. Dieses Vorgehen ist mit dem Anwaltsverband abgesprochen.
Bestimmung mit weitreichenden Konsequenzen für den Bürger müssen zwingend auf Gesetzesstufe definiert werden. Darunter fällt beispielweise die Authentifikationsmöglichkeit.	UL	Beantwortung Die grundlegenden Bestimmungen sind auf Gesetzesstufe verankert. In Bezug auf die Authentifikation auf dem E-Gov-Portal ist in Art. 29d Abs. 1 Ziff. 2 nVRG eine Delegationsnorm im VRG verankert. Denn aus Sicht des Regierungsrates macht es Sinn, Details zur elektronischen Authentifikation auf Verordnungsstufe abschliessend zu regeln. Die E-ID an sich ist zudem bundesrechtlich geregelt. Bürgerinnen und Bürger sind zudem grundsätzlich nicht verpflichtet, das elektronische Übermittlungssystem zu nutzen. Sie können weiterhin Eingaben in Papierform vornehmen.

3.2.3 Frage G3 (Festlegung der betroffenen Verfahren in der Verordnung)

Art. 29a elektronischer Rechtsverkehr

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist aus finanziellen, technischen und personellen Gründen nur schrittweise möglich. Deshalb bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung, für welche Verfahren der elektronische Rechtsverkehr eingeführt und damit angewendet wird. Damit in sämtlichen Gemeinden der elektronische Rechtsverkehr einheitlich angeboten bzw. abgewickelt wird, bestimmt der Regierungsrat dies auch für die Gemeinden.

Frage gemäss Fragebogen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat in einer Verordnung bestimmt, für welche formellen Verfahren der elektronische Rechtsverkehr gilt?

Ja	20	FDP, Die Mitte, SVP, GLP, BEC; BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KOBÜ, VSZ, NSV, AVUW, UL
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	AKNW, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Eine so flexible Lösung ist zielführend. Es macht aber Sinn, wenn vorab die Verpflichtung nur für einzelne Verfahren und zurückhaltend eingeführt wird, um entsprechende Erfahrungswerte zu sammeln. Dies insbesondere auch deswegen, weil die Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr technologieneutral ausgestaltend sind (vgl. Frage 1).</p> <p>Da zudem für gewisse Berufsgruppen (Anwälte und allenfalls weitere) das Obligatorium zur Benutzung der elektronischen Verkehrsform verankert ist und dann Eingaben dieser Gruppen in Papierform sogleich nicht beachtlich sind, was zu einem (totalen) Rechtsverlust führen kann (vgl. hierzu: Bericht Seite 4), sollten Erweiterungen von Verfahren, für welche der elektronische Rechtsverkehr durch den Regierungsrat (durch Verordnungsanpassungen) eingeführt werden, muss gegenüber diesen Berufsgruppen proaktiv kommuniziert werden. Ansonsten könnten im Extremfall über Nacht (durch Erweiterung der Verordnung bzw. des entsprechenden Anhangs) Eingaben in Papier unbeachtlich werden.</p>	FDP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beantwortung Sollte der Regierungsrat weitere Berufsgruppen zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichten, findet vorgängig eine Anhörung der entsprechenden Verbände statt. In einer ersten Phase sind jedoch primär Anwältinnen und Anwälte betroffen.</p> <p>Der Kanton beabsichtigt, die im weiteren Projektverlauf erarbeiten Lösungen vor der Implementierung bzw. Inbetriebnahme dem Anwaltsverband bzw. einem mandatierten Mitglied zum Review zu unterbreiten. Dieses Vorgehen ist mit dem Anwaltsverband abgeprochen.</p> <p>Zudem werden die notwendigen Informationen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zugänglich gemacht (Homepage, Medienmitteilung etc.). Der Anwaltsverband kann mittels Informationsabenden zusätzlich geschult werden.</p>
<p>Der Regierungsrat hat sicherzustellen, dass die Kommunikation über die relevanten Verfahrensarten frühzeitig und direkt an die betroffenen Berufsgruppen (insb. Anwältinnen & Anwälte) erfolgt.</p>	GLP	<p>Beantwortung Der Kanton beabsichtigt, die im weiteren Projektverlauf erarbeiten Lösungen vor der Implementierung bzw. Inbetriebnahme dem Anwaltsverband bzw. einem mandatierten Mitglied zum Review zu unterbreiten. Dieses Vorgehen ist mit dem Anwaltsverband abgeprochen.</p> <p>Zudem werden die notwendigen Informationen mit den zur</p>

		Verfügung stehenden Mitteln zugänglich gemacht (Homepage, Medienmitteilung etc.). Der Anwaltsverband kann mittels Informationsschreiben und Informationsabenden zusätzlich geschult werden.
Die Gemeinde Emmetten begrüsst, dass die Gemeinden im Rahmen einer separaten externen Vernehmlassung rechtzeitig zur Festlegung der jeweiligen Verfahren (inkl. Änderungen) angehört werden. Der Gemeinderat dankt für diese Vorgehensweise, hilft dies doch auch in der Planung der personellen und finanziellen Ressourcen.	EMT	Kenntnisnahme
Gerne nehmen wir zur Kenntnis, dass durch die vorgängige Anhörung der Gemeinden personelle oder finanzielle Ressourcen bei den Gemeinden frühzeitig bereitgestellt werden können.	EMO	Kenntnisnahme
Die Gemeinde Oberdorf begrüsst, dass die Gemeinden im Rahmen einer separaten externen Vernehmlassung frühzeitig zur Festlegung der jeweiligen Verfahren (inkl. Änderungen) eingebunden werden. Der Gemeinderat dankt für diese Vorgehensweise, sie hilft für die rechtzeitige Planung der personellen und finanziellen Ressourcen in der Gemeinde.	ODO	Kenntnisnahme
Wir gehen davon aus, dass vor der Verfügung durch den Regierungsrat die betroffenen Stellen (z.B. die NSV im Zusammenhang mit Einsprachen gegen Verfügungen der NSV gemäss NSVG Art. 66) rechtzeitig involviert und angehört werden. Im Weiteren gehen wir davon aus, dass die NSV ihre Verfügungen (z.B. die jährlichen Prämienrechnungen sowie auch Verfügungen betreffen Versicherungsleistungen (Schadenhöhen, Ablehnung von Schäden etc.) wie bis anhin versendet und der elektronische Rechtsverkehr im Sinne des Gesetzes erst mit einer Einsprache auf eine Verfügung beginnt (sofern die einsprechende Person dies auf dem elektronischen Weg handhaben will).	NSV	<p>Beantwortung</p> <p>Die Prämienrechnungen gemäss Art. 42 ff. des Gesetzes über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG; NG 867.1) gelten als vollstreckbare Verfügung (vgl. Art. 48 Abs. 2 NSVG). Gegen Verfügungen der NSV kann gemäss Art. 66 NSVG innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden. Die Zustellung erfolgt heute postalisch. Die Prämienrechnungen werden als Massenverfügungen erlassen.</p> <p>Der elektronische Rechtsverkehr betrifft alle Behörden gemäss Art. 4 Abs. 1 VRG. Als Behörde gelten damit auch die Verwaltungen der kantonalen Anstalten. Die NSV ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Nidwalden (Art. 1 NSVG). Ihre Verwaltungen sind gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 VRG ebenfalls Behörden. Für die NSV kann der Regierungsrat das elektronische Verfahren für anwendbar erklären (vgl. 2 Abs. 1 VeRV).</p> <p>Gilt der elektronische Rechtsverkehr, sind für Privatpersonen drei unterschiedliche Konstellationen zu unterscheiden:</p> <p>Fall 1 (Registrierung zur dauerhaften elektronischen Abwicklung):</p>

	<p>Sobald das elektronische Verfahren für die NSV im Anhang als anwendbar erklärt wurde, kann sie ihre Verfügungen auch elektronisch versenden, sofern sich eine Person für die elektronische Abwicklung registriert hat (Art. 29b Abs. 2 nVRG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziff. 1 VeRV). Entsprechende Einsprachen müssten dann auch elektronisch vorgenommen werden.</p> <p>Fall 2 (Wechsel zur elektronischen Abwicklung): Die Partei hat sich nicht für die dauerhaften elektronische Abwicklung registriert. Die Verfügung z.B. Prämienrechnung erfolgt deshalb per Post. Nun erhebt sie jedoch Einsprache über das elektronische Übermittlungssystem nach § 3 Abs. 3 Ziff. 2 VeRV. Das Verfahren läuft nun elektronisch ab gemäss Art. 29b Abs. 3 nVRG.</p> <p>Fall 3 (Verzicht auf elektronische Abwicklung): Die Partei hat sich weder für die dauerhaften elektronischen Abwicklung registriert noch nimmt sie die Einsprache elektronisch vor. Für sie gilt das Papierverfahren.</p> <p>Gemäss Art. 29a Abs. 1 nVRG bestimmt der Regierungsrat, für welche Verfahren der elektronische Rechtsverkehr massgebend ist. Ein Verfahrensgegenstand kann mehrere Instanzenzüge durchlaufen. Art. 29a Abs. 1 nVRG schliesst nicht aus, dass die Verfahren zu einem bestimmten Gegenstand vor einzelnen Instanzen elektronisch und vor anderen Instanzen in Papierform abgewickelt werden. Erstinstanzliche Verfahren sind oft Massengeschäfte, bei denen sich der Aufwand für die Implementierung eines elektronischen Rechtsverkehrs lohnt. Beispielsweise bei Verwaltungsbeschwerdeverfahren ist dies aber kaum der Fall. Es sind weit weniger Fälle. Der Regierungsrat strebt aber mittelfristig eine durchgängige elektronische Abwicklung an.</p>
<p>Es ist in dieser Phase zu beachten, dass eine Hotline bzw. ein technischer Support vorhanden ist, damit bei technischen Schwierigkeiten auch einen rechtgültigen Nachweis der fristgerechten Einreichung des Dokuments erfolgen kann. Es ist zudem genügend zeitlicher Vorlauf zu geben, um den relevanten Berufsgruppen zu ermöglichen, das entsprechende technische Knowhow zu akquirieren.</p>	<p>AVUW</p> <p>Beantwortung Gleichzeitig mit der Einführung des E-Gov-Portals wird eine Supportstelle für den Betrieb sichergestellt werden. Dort sollen sich die Benutzerinnen und Benutzer des E-Gov-Portals entsprechende Hilfestellungen holen</p>

	<p>können. Die Details bezüglich der Verfügbarkeit dieses ServiceDesk als auch die Einführung von einzelnen Dienstleistungen und der Einbezug von Nutzervertretern wird pro Projekt definiert werden müssen.</p> <p>Wichtig ist zudem, dass auf Anleitungen zugegriffen werden kann und Informations- bzw. Schulungsveranstaltungen stattfinden.</p>
--	--

3.2.4 Frage G4 (Nutzungspflicht der Behörden und berufsmässigen Parteivertretungen)

Art. 29b Abs. 2 elektronisches Übermittlungssystem

Bestimmte Berufsgruppen werden künftig verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Verwaltungsbehörden elektronisch zu verkehren. Dies betrifft, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder die Freizügigkeit nach dem BGFA geniesst. Umgekehrt sind auch die Behörden verpflichtet, mit den berufsmässigen Parteivertretung elektronisch zu verkehren.

Frage gemäss Fragebogen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Behörden und berufsmässige Parteivertretungen im elektronischen Rechtsverkehr grundsätzlich sämtliche Eingaben und Zustellungen über das elektronische Übermittlungssystem abwickeln müssen?

Ja	19	FDP, Die Mitte, SVP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KOBÜ, VSZ, NSV, AVUW
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	UL, AKNW, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Da dies auch auf Bundesstufe vorgesehen ist, macht eine solche analoge Regelung Sinn. Wichtig ist aber, dass bei einer solchen Verpflichtung die Spezifikation des elektronischen Übermittlungssystems benutzerfreundlich ausgestaltet ist und insbesondere für Berufsgruppen, die zur Benutzung verpflichtet werden, nicht nachteilhafter ausgestattet sind als das bisherige System. D.h. zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass bei einer berufsmässigen Vertretung von Parteien nur der Anwalt oder die Anwältin frist- und handlungsauslösende Zugriffe vornehmen kann. 	FDP	<p>Beantwortung</p> <p>Die entsprechenden Details und Anforderungen werden vor der Einführung in separaten Umsetzungsprojekten definiert werden müssen. Einschränkungen zu den frist- und handlungsauslösenden Zugriffen durch vertretene Personen sind im Rahmen des jeweiligen Projekts sicherzustellen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Bezüglich dem Fristenlauf sollte die berufsmässige Parteivertretung nicht schlechter gestellt werden, als dies zurzeit mit der geltenden Regelung der Fall ist. • Es muss bei einer berufsmässigen Vertretung von Parteien eine Stellvertretung für den Zugriff auf die Plattform gewährleistet sein. <p>Es wird daher angeregt, dass insbesondere der Unterwaldner Anwaltsverband zukünftig in die weitergehende Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs auf kantonaler Ebene miteinbezogen wird.</p> <p>Im Bericht wird weiter festgehalten (Seite 19), dass eine Eingabe in Papierform von Parteien, die zur elektronischen Eingabe verpflichtet sind, keine rechtsgenügende Eingabe darstellt. Eine Nachfrist wird nicht angesetzt, was sogleich zum Rechtsverlust führt. Zudem wird dann was folgt festgehalten: «Der Behörde steht es offen, die Parteien auf die Formwidrigkeit aufmerksam zu machen, sofern die Frist noch nicht abgelaufen ist». Diese «Kann-Formulierung» ist stossend bzw. führt zu Willkür. Weiter ist eine solche Regelung auch nicht vereinbar mit anderen Konstellationen, in denen ein Rechtsverlust droht. Namentlich wird bei einem nicht eingegangenen Kostenvorschuss zwingend eine Nachfrist angesetzt. Der Rechtsverlust erfolgt erst, wenn auch nach dieser Nachfrist der Kostenvorschuss nicht geleistet wird (vgl. Art. 119 VRG). Der im Bericht gemachte Vergleich, wonach bereits heute Eingaben z.B. per E-Mail aus dem Recht gewiesen werden, ist stossend. Denn Eingaben per E-Mail entsprechen per se nicht der heute rechtsgültigen Definition der Schriftlichkeit. Im angepassten VRG sind aber sowohl Eingaben in Papierform als auch elektronische Eingaben im Grundsatz möglich. Und in der vorherigen Frage wurde Konstellation aufgezeigt, bei welcher ohne Verschulden der Parteien urplötzlich und ohne Möglichkeit der Kenntnisnahme eine Verpflichtung zur elektronischen Eingabe entsteht.</p>		<p>Die neue Regelung führt nicht zu einer Schlechterstellung im Vergleich zur bisherigen Regelung. Die Zustellfiktion gilt bereits heute bei eingeschriebenen Sendungen.</p> <p>Angesetzte Fristen bei elektronischen Zustellungen beginnen erst nach sieben Tagen zu laufen, wenn das Dokument vorgängig weder geöffnet noch heruntergeladen wird.</p> <p>Die Anforderungen der Vertretungsberechtigungen können sich geschäftsspezifisch leicht unterscheiden. Auch Stellvertretungslösungen müssen gewährleistet sein.</p> <p>Gutheissung Der Anwaltsverband wird im Rahmen dieses Projekts künftig enger einbezogen.</p> <p>Gutheissung Das Bundesrecht sieht im neuen Art. 47a E-VwVG eine entsprechende Nachfrist vor. In Art. 35a Abs. 5 nVRG wird eine analoge Bestimmung verankert. Reicht eine berufsmässige Parteivertretung im elektronischen Rechtsverkehr eine Eingabe in Papierform ein, wird eine kurze Frist von fünf Tagen zur elektronischen Einreichung angesetzt. Die Frist muss sehr kurz sein. Änderungen an den Dokumenten dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Es geht nur noch um die Einreichung über das elektronische Übermittlungssystem.</p>
<p>Dies wird grundsätzlich begrüsst. Wenn jedoch eine Eingabe fälschlicherweise in Papierform erfolgt, dann soll dies nicht sofort zum Rechtsverlust führen. Das wäre unverhältnismässig. Die GLP spricht sich für die Einführung einer Nachfrist aus.</p>	GLP	<p>Gutheissung Das Bundesrecht sieht im neuen Art. 47a E-VwVG eine entsprechende Nachfrist vor. In Art. 35a Abs. 5 nVRG wird eine analoge Bestimmung verankert. Reicht eine berufsmässige Parteivertretung im elektronischen Rechtsverkehr eine Eingabe in Papierform ein, wird eine kurze Frist von fünf Tagen zur elektronischen Einreichung angesetzt. Die Frist muss sehr kurz sein. Änderungen an den Dokumenten dürfen nicht</p>

		mehr vorgenommen werden. Es geht nur noch um die Einreichung über das elektronische Übermittlungssystem.
Nur so kann der elektronische Rechtsverkehr und das Ziel des E-Gov vorangetrieben werden.	BEC, BUO	Kenntnisnahme
Der Unterwaldner Anwaltsverband ist zukünftig in die weitergehende Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs auf kantonaler Ebene miteinzubeziehen. Es wäre wünschenswert, wenn zwischen den Behörden und den relevanten Berufsgruppen diesbezüglich auch regelmässig institutionalisierten Informationsaustausch halten. Bezüglich der Formulierung «Der Behörde steht es offen, die Parteien auf die Formwidrigkeitaufmerksam zu machen, sofern die Frist noch nicht abgelaufen ist», ist einzuwenden, dass dies «Kann-Formulierung» zu Willkür führen könnte. Diese Formulierung ist zu streng und es sollte zwingend eine Nachfrist gesetzt werden können. Dies ist auch im Sinne von anderen ähnlichen Konstellationen, wo eine Nachfrist gesetzt wird – so z.B. bei der Festsetzung des Kostenvorschusses (VRG 119).	AVUW	Gutheissung Das Bundesrecht sieht im neuen Art. 47a E-VwVG eine entsprechende Nachfrist vor. In Art. 35a Abs. 5 nVRG wird eine analoge Bestimmung verankert. Reicht eine berufsmässige Parteivertretung im elektronischen Rechtsverkehr eine Eingabe in Papierform ein, wird eine kurze Frist von fünf Tagen zur elektronischen Einreichung angesetzt. Die Frist muss sehr kurz sein. Änderungen an den Dokumenten dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Es geht nur noch um die Einreichung über das elektronische Übermittlungssystem.

3.2.5 Frage G5 (Wahlrecht der weiteren Privatpersonen)

Art. 29b Abs. 3 elektronisches Übermittlungssystem

Personen, die keiner Pflicht zur elektronischen Vornahme von Verfahrenshandlungen unterliegen, haben die Wahl, ob sie gegenüber den Behörden elektronisch oder in Papierform handeln wollen. Entscheidet sich eine Partei für die elektronische Abwicklung, ist dies für die Partei für das gesamte Verfahren massgebend.

Frage gemäss Fragebogen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass weitere Privatpersonen im elektronischen Rechtsverkehr wählen können, ob Eingaben und Zustellungen auf Papier oder über das elektronische Übermittlungssystem erfolgen?

Ja	19	FDP, Die Mitte, SVP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KOBÜ, VSZ, NSV, AVUW
Nein	1	UL
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	AKNW, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Präzisierend sollte klargestellt werden, dass dies bereits dann der Fall ist, wenn eine anwaltlich vertretene Partei sich im Verlauf des Verfahrens von ihrem Anwalt/ihrer Anwältin trennt bzw. keine anwaltliche Vertretung mehr wünscht.	FDP	Gutheissung § 2 VerRV wird mit einem neuen Abs. 4 ergänzt. Personen, die sich nicht mehr berufsmässig vertreten lassen, können Eingaben

		wieder in Papierform tätigen. Ein solcher Wechsel ist aber nur möglich, wenn entweder die bisherige Vertretung oder die Partei selbst der Behörde meldet, dass die berufsmässige Vertretung beendet wurde. Zusätzlich muss mitgeteilt werden, dass die Partei künftig wieder in Papierform mit den Behörden kommunizieren will. Fehlt es an einer entsprechenden Mitteilung erfolgen Zustellungen der Behörden weiterhin auf elektronischem Weg. Liegt hingegen eine entsprechende Mitteilung vor, werden Zustellungen wieder in Papierform vorgenommen. Reicht die Partei später eine elektronische Eingabe ein, ist das Verfahren ab dann elektronisch abzuwickeln – ein erneuter Wechsel ist dann zumal nicht mehr möglich.
Der Mitte Nidwalden ist es wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger weiterhin selbst entscheiden dürfen, ob sie den elektronischen oder den bisherigen Postverkehr bevorzugen. Gerade für Personen, die sich im Umgang mit IT-Mitteln schwertun, muss der Postverkehr zwingend weiterhin möglich bleiben.	Die Mitte	Kenntnisnahme
Es sollte mit der Zeit ein Vorteil für die Parteien entstehen, die elektronische Abwicklung anstelle der Papierform zu wählen.	SVP	Kenntnisnahme
Das hybride System wird grundsätzlich begrüsst. Trotzdem ist es aus Sicht der GLP klar das Ziel, dass zukünftig sämtliche Personen im elektronischen Rechtsverkehr vom elektronischen Übermittlungssystem Gebrauch machen.	GLP	Kenntnisnahme
Es ist heute noch zu früh, auch Privatpersonen zum elektronischen Rechtsverkehr zu zwingen. Ältere Personen oder Personen ohne entsprechendem Internetzugang oder IT-Infrastruktur würden ausgeschlossen oder wären allenfalls gezwungen, sich eine berufsmässige Parteivertretung (Anwalt oder Fachperson) zu nehmen.	BEC, BUO	Kenntnisnahme
Insbesondere beim Ausfüllen der Steuererklärung bestehen zahlreiche "informelle Vertretungen". Vielfach füllen einzelne Personen ohne umfassende Vertretungsvollmacht mehrere Steuererklärungen von Verwandten und Bekannten aus. Nach unserer Meinung müsste dies weiterhin möglich sein. Deshalb sollte beim Steuerveranlagungsverfahren die Deklaration weiterhin elektronisch durch eine Vertretung erfolgen und die nachstehende Korrespondenz (Rückfragen, Rechnungen, usw.) postalische an die steuerpflichtige Person erfolgen können.	EMO	Beantwortung Die entsprechenden Fachportale regeln die prozessspezifischen Details zu den Vertretungsberechtigungen. An den bestehenden Steuerdeklarationsmöglichkeiten bzw. Vertretung soll nichts geändert werden.
Allenfalls wäre es sinnvoll, wenn im Verlauf des Verfahrens – insbesondere beim Übergang auf eine höhere Instanz von Papierform auf elektronische Abwicklung gewechselt werden kann (nicht umgekehrt). Dies zum Beispiel, wenn eine versicherte Person bei der NSV Einsprache gegen eine Verfügung zur Schadenablehnung erhoben hat, diese durch die NSV abgelehnt wurde und die versicherte Person anschliessend unter Zuhilfenahme einer Rechtsschutzversicherung an den Regierungsrat gelangt.	NSV	Teilweise Gutheissung Ein Wechsel vom Verfahren in Papierform zum elektronischen Verfahren ist jederzeit möglich. Umgekehrt ist dies nur ausnahmsweise möglich. Ausnahme bildet einzig der Umstand, wonach eine Partei zu Beginn des Verfahrens berufsmässig vertreten war und die Vertretung im Laufe des Verfahrens dahinfällt. Nur dann ist ein Wechsel von der

		<p>elektronischen Abwicklung zum Papier Verfahren möglich. Diesbezüglich wird ein neuer Abs. 4 in § 2 verankert.</p> <p>Bis anhin war nicht geplant, dass dem erstinstanzlichen Verfahren nachgelagerte Verwaltungsbeschwerdeverfahren zwingend elektronisch abgewickelt werden müssen. Das Mengengerüst erscheint als zu gering, als sich die Implementierung einer entsprechenden Plattform als wirtschaftlich erweist. Der Regierungsrat wird dies aber noch einmal näher prüfen, damit nach erstinstanzlichen elektronischen Verfahren im Rechtsmittelverfahren nicht auf Papierform zurückgewechselt werden muss.</p>
<p>Dem Bürger sollte jederzeit die Möglichkeit offenstehen, zwischen Kommunikation in elektronischer oder in Papierform zu wechseln. Verfahren können unter Umständen länger dauern und da können sich auch Präferenzen in der Kommunikation ändern. Auch vom analogen zum digitalen Weg.</p>	<p>UL</p>	<p>Ablehnung Der Verwaltungsaufwand würde massiv ansteigen. Zudem wäre die Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger gefährdet, da nicht mehr erkennbar wäre, welche Zustellart (elektronisch oder Papierform) aktuell massgebend ist. Die Gefahr fehlerhafter Zustellungen oder der Verlust von Rechten wäre gross.</p>

3.2.6 Frage G6 (Einstieg über eine zentrale E-Gov-Plattform)

Art. 29c E-Gov-Plattform

Um eine elektronische Eingabe vorzunehmen, wird das E-Gov-Portal künftig zentral sein. Am E-Gov-Portal sind alle E-Government-Angebote der Verwaltung angeschlossen. Das E-Gov-Portal ermöglicht natürlichen und juristischen Personen die Geschäftsabwicklung mit der Verwaltung über das Internet. Der Zugriff auf die massgebenden elektronischen Übermittlungssysteme erfolgt über die E-Gov-Plattform.

Frage gemäss Fragebogen:

6. Sind Sie einverstanden, dass der Einstieg für die Nutzerinnen und Nutzer zu allen digitalen Verfahren über eine zentrale E-Gov-Plattform erfolgt?

Ja	19	FDP, Die Mitte, SVP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, VSZ, NSV, AVUW, UL
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KOBÜ, AKNW, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
-----------	-----	---------------

<p>Wichtig ist, dass sich hier insbesondere Berufsgruppen, die zur Benutzung der E-Gov-Plattform verpflichtet werden, auch z.B. durch ein Sekretariat und/oder einen Berufskollegen/eine Berufskollegin aus derselben Kanzlei für den Zugriff vertreten lassen können, und dies selbst dann, wenn die entsprechende Anwaltskanzlei nicht als Juristische Person organisiert ist.</p>	FDP	<p>Beantwortung Solche Vertretungsmöglichkeiten müssen zur Verfügung stehen. Dies gilt es im Rahmen des Projekts technisch zu lösen. Ein Austausch mit dem Anwaltsverband ist diesbezüglich wichtig.</p> <p>Zu beachten ist indessen, dass elektronische Eingaben nur durch die vertretungsberechtigten Anwältinnen und Anwälte Anwalt erfolgen können. Die Authentifikation findet auf dem E-Gov-Portal statt, so dass die Rechtsschrift nicht elektronisch signiert werden muss. Dementsprechend ist notwendig, dass die Anwältin bzw. der Anwalt sich authentifiziert. Die Authentifikation durch ein Sekretariat dürfte nicht ausreichend sein.</p>
<p>Dies erscheint uns sinnvoll und benutzerfreundlich. Die Handhabung muss für die Bevölkerung möglichst unkompliziert gestaltet werden.</p>	Die Mitte	Kenntnisnahme
<p>Grundsätzlich ja. Dabei sollte mit der Zeit möglichst viel standardmässig über die E-Gov-Portal Lösung abgewickelt werden. Nur dann können die Prozesse langfristig einheitlich und effizient gestaltet werden. Gemäss Ziel» Digitalisierung, Interoperabilität by Default, Digital First, Once Only».</p>	SVP	Kenntnisnahme
<p>Das ist aus Sicht der GLP ein wichtiger Punkt und wird sehr begrüsst. Die E-Gov-Plattform hat jedoch eine praxistaugliche Stellvertretungslösung zu beinhalten.</p>	GLP	Kenntnisnahme
<p>Gemäss Informationen der Verantwortlichen IT Gruppe der Justitia 4.0 sind auch Vertretungsmöglichkeiten vorgesehen, d.h. für Assistentinnen und Assistenten und andere Mitarbeiter. Der Unterwaldner Anwaltsverband sollte hierzu Guidelines geben können.</p>	AVUW	Kenntnisnahme
<p>Eine zentrale Plattform ist grundsätzlich wünschenswert. Die daraus entstehende Komplexität darf aber nicht unterschätzt werden. Allenfalls können einzelne Anwendungen auch dezentral organisiert sein.</p>	UL	Kenntnisnahme

3.2.7 Frage G7 (Zustellfiktion)

Art. 32 Abs. 3 Ziff. 3 Rechtmässigkeit

Damit der Nachweis erbracht werden kann, wann ein elektronisches Dokument zugestellt worden ist, wird eine Abholquittung erstellt. Dies geschieht beim erstmaligen Zugriff durch die Adressatin oder den Adressaten. Unter Zugriff wird der Abruf (inkl. Download) bzw. das Einsehen des Dokuments verstanden. Wird auf ein elektronisch zugestelltes Dokument nicht zugegriffen, gilt es nach Ablauf einer siebentägigen Abholfrist als zugestellt. Ähnlich wie das bei eingeschriebenen Sendungen heute und künftig der Fall ist.

Frage gemäss Fragebogen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Zustellungen durch die Behörden am siebten Tag nach der Übermittlung auf das elektronische Übermittlungssystem als zugestellt gelten, wenn mit einer Zustellung gerechnet werden musste?

Ja	19	FDP, Die Mitte, SVP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KOBÜ, VSZ, NSV, AVUW, UL
Nein	1	VSZ
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	AKNW, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Da derartige Zustellungen sehr wahrscheinlich auf der entsprechenden Plattform auch terminiert werden können ist aber klarzustellen, dass Übermittlungen am Wochenende (Samstag und Sonntag) erst am nächsten Werktag als übermittelt gelten.	FDP	Beantwortung Die Verwaltungen arbeiten in der Regel am Samstag und Sonntag nicht. Insofern dürfte eine Zustellung an diesen beiden Tagen in der Praxis nicht vorkommen. Die Behörden sind selbstverständlich gehalten, auf Zustellungen an diesen beiden Tagen zu verzichten. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Zustellfiktion erst nach sieben Tagen greift, wenn zuvor nicht auf das Dokument zugegriffen wird.
Zustellungen am Wochenende (Samstag und Sonntag) sind zu vermeiden. Das System soll eine Terminierung beinhalten, welche die Zustellung am nächsten Werktag ermöglicht.	GLP	Beantwortung Die Verwaltungen arbeiten in der Regel am Samstag und Sonntag nicht. Insofern dürfte eine Zustellung an diesen beiden Tagen in der Praxis nicht vorkommen. Die Behörden sind selbstverständlich gehalten, auf Zustellungen an diesen beiden Tagen zu verzichten. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Zustellfiktion erst nach sieben Tagen greift, wenn zuvor nicht auf das Dokument zugegriffen wird.
§ 12 der nVeRV sieht eine elektronische Benachrichtigung (z.B. Push-Nachricht oder dergleichen) vor, wenn ein Dokument (z.B. Urteil oder Verfügung) zum Abruf bereitsteht. Es ist zu empfehlen, dass diese Benachrichtigung mehrmals erscheint, falls das Dokument nicht eingesehen wird.	BEC, BUO	Beantwortung Es sind einmalige Push-Meldungen vorgesehen. Analog bekannter Chat-Apps soll dabei gekennzeichnet werden, ob die Nachricht angesehen wurde oder nicht. Eine alternative Zustellung per E-Mail kann geprüft werden. Die Mehrfachzustellung dürfte demgegenüber nicht zweckmässig sein. Die Übersichtlichkeit würde für die Nutzerinnen und Nutzer nicht erhöht, wenn zu viele Push-Meldungen eingehen.
Die Frist sollte den schweizweiten Normen entsprechen.	EBÜ	Kenntnisnahme
Bei Ziff. 4 ist "Sonntag" zu korrigieren.	EMO	Gutheissung Der Schreibfehler wird korrigiert.

<p>Die Formulierung "wenn mit einer Zustellung gerechnet werden musste" ist unserer Ansicht nach irreführend und kann im Rechtsverkehr missverständlich sein. Der Gemeinderat Stansstad empfiehlt, diese Formulierung generell zu streichen. In der aktuellen Gesetzgebung ist dieser Zusatz nicht enthalten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Zusatz mit Interpretationsspielraum eingebaut wird.</p>	SST	<p>Beantwortung Die Formulierung "sofern mit einer Zustellung rechnen musste" basiert auf der geltenden Rechtsprechung. Voraussetzung der Zustellfiktion ist, dass die Empfängerin bzw. der Empfänger mit der Zustellung rechnen musste: Mit der Rechtshängigkeit entsteht ein Prozessrechtsverhältnis, welches die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten. Dann müssen sie unter anderem dafür sorgen, dass ihnen Entscheide, welche das Verfahren betreffen, zugestellt werden können. Diese Pflicht entsteht mithin als prozessuale Pflicht mit der Begründung eines Verfahrensverhältnisses und gilt insoweit, als während des hängigen Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung eines behördlichen Aktes gerechnet werden muss (BGE 130 III 396 E. 1.2.3).</p> <p>Im Kanton Nidwalden würde diese Rechtsprechung auch ohne den erwähnten Zusatz zur Anwendung gelangen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Nidwalden VA 23 21 vom 18. September 2023). Der Zusatz "sofern mit einer Zustellung rechnen musste" dient somit der Klarstellung und der Rechtssicherheit. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.</p>
<p>Der Zusatz "wenn mit einer Zustellung gerechnet werden musste" muss weggelassen werden — Begründung: WER rechnet schon mit einer Zustellung, wenn er nicht davon ausgeht, etwas zu erhalten?</p>	VSZ	<p>Beantwortung Die Formulierung "sofern mit einer Zustellung rechnen musste" basiert auf der geltenden Rechtsprechung. Voraussetzung der Zustellfiktion ist, dass die Empfängerin bzw. der Empfänger mit der Zustellung rechnen musste: Mit der Rechtshängigkeit entsteht ein Prozessrechtsverhältnis, welches die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten. Dann müssen sie unter anderem dafür sorgen, dass ihnen Entscheide, welche das Verfahren betreffen, zugestellt werden können. Diese Pflicht entsteht mithin als prozessuale Pflicht mit der Begründung eines Verfahrensverhältnisses und gilt insoweit, als während des hängigen Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung eines behördlichen Aktes gerechnet werden muss (BGE 130 III 396 E. 1.2.3).</p> <p>Im Kanton Nidwalden würde diese Rechtsprechung auch ohne</p>

		<p>den erwähnten Zusatz zur Anwendung gelangen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Nidwalden VA 23 21 vom 18. September 2023). Der Zusatz "sofern mit einer Zustellung rechnen musste" dient somit der Klarstellung und der Rechtssicherheit. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.</p>
<p>Die Zustellungen, welche am Freitag nach 18.00 Uhr und am Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie Feiertagen durch terminierte Zustellung gesendet werden, sind erst am nächsten Werktag als übermittelt anzusehen. Der Fristenlauf darf erst beginnen, wenn der verfahrensleitende Anwalt die Zustellung (innert der siebentägigen Frist) öffnet.</p> <p><u>Technische Wünsche:</u> Es wäre vorteilhaft, wenn ein Alarm oder eine Nachricht des Versands der Empfängerperson und im Dossier weiter berechtigten Personen per SMS oder über eine APP geschickt würde. Es sollte zudem möglich sein, elektronisch der Behörde mitzuteilen, wenn die Empfängerperson in den Ferien weilt oder aus anderen Gründen abwesend ist.</p>	<p>AVUW</p>	<p>Ablehnung Bei einer Zustellung am Freitagabend, Samstag oder Sonntag beginnen Fristen nicht zu laufen, sofern nicht auf das Dokument zugegriffen wird. Nur die siebentägige Frist der Zustellfiktion beginnt zu laufen. Diesbezüglich ist kein massgebender Unterschied zwischen dem Einschreiben und der elektronischen Zustellung auszumachen. Auch bei Einschreiben beginnt die Frist der Zustellfiktion zu laufen, sobald die Abholeinladung im Briefkasten liegt.</p> <p>Die vorgeschlagene Lösung des Anwaltsverbands führt zu einer unnötigen Verkomplizierung des Systems und wird zu Fragen führen, ab wann die Zustellfiktion zu berechnen ist.</p> <p>Es ist überdies nicht damit zu rechnen, dass die Behörden am Wochenende (Freitag ab 18 Uhr bis Sonntagabend) elektronische Zustellungen vornehmen. Es wird mitunter Aufgabe der Verwaltung sein, mittels interner Weisungen sicherzustellen, dass Verfügungen in der Regel nicht am Wochenende elektronisch zugestellt werden.</p> <p>Beantwortung Die konkrete technische Umsetzung der Push-Meldung ist noch nicht abschliessend geklärt. Die Hinweise werden soweit möglich berücksichtigt.</p> <p>Das elektronische Dossier wird die Kommunikation mit der fallführenden Person ermöglichen. Es können auch Abwesenheiten gemeldet werden. Solche Mitteilungen haben aber keine fristhemmende Wirkung. Massgebend sind diesbezüglich die Bestimmungen zum Fristenstillstand. Anderenfalls könnten die Parteien den Fristenlauf eigenständig beeinflussen.</p>

3.2.8 Frage G8 (Akteneinsicht)

Art. 44b Akteneinsicht im elektronischen Rechtsverkehr

Neu wird den Personen, die mit den Verwaltungsbehörden elektronisch verkehren, die Akteneinsicht grundsätzlich elektronisch gewährt. In Ausnahmefällen kann eine physische Akteneinsicht vor Ort gewährt werden (z.B. Geheimhaltungsgründen).

Künftig ist vorgesehen, dass die Behörde den Parteien die elektronische Akteneinsicht der zugestellten Akten dauerhaft bis zur Archivierung gewähren kann. Zulässig ist auch der Direktzugriff auf die jeweiligen Fachanwendungen, wenn Datenschutz und Informationssicherheit umfassend gewährleistet sind und die Dokumente nicht im elektronischen Übermittlungssystem abgreifbar sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die wichtigste und zugleich grösste Herausforderung sein wird, die entsprechenden Zugriffsrechte laufend nachzuführen. Bei den gesetzlichen Vertretungen ist dies grundsätzlich Aufgabe der Behörde, wobei den Parteien Mitwirkungsrechte zukommen.

Frage gemäss Fragebogen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Akteneinsicht denjenigen Parteien, die in einem Verfahren über das elektronische Übermittlungssystem kommunizieren, in der Regel über diese Plattform gewährt wird?

Ja	20	FDP, Die Mitte, SVP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KOBÜ, VSZ, NSV, AVUW, UL
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	AKNW, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wichtig ist aber auch hier, dass bei einer berufsmässigen Vertretung von Parteien nur der Anwalt oder die Anwältin den Erstzugriff vornehmen kann.	FDP	Kenntnisnahme Die genaue technische Umsetzung gilt es im Rahmen der Projekte zu lösen. Ein Austausch mit dem Anwaltsverband ist diesbezüglich vorgesehen.
Das System ist so auszugestalten, dass bei einer berufsmässigen Vertretung von Parteien die Anwältin bzw. der Anwalt den Erstzugriff vornehmen kann.	GLP	Kenntnisnahme Die genaue technische Umsetzung gilt es im Rahmen der Projekte zu lösen. Ein Austausch mit dem Anwaltsverband ist diesbezüglich vorgesehen.
Aus Sicht der NSV – basierend auf der Annahme der zu erwartenden tiefen Anzahl elektronische Verfahren - ist es massgeblich einfacher, Dokumente zur Akteneinsicht im Übermittlungsportal zur Verfügung zu stellen, ohne dass eine spezifische Schnittstelle aus der Fachanwendung programmiert werden muss.	NSV	Kenntnisnahme

Erstzugriff nur über den verfahrensleitenden Anwalt bzw. Anwältin	AVUW	Kenntnisnahme Die genaue technische Umsetzung gilt es im Rahmen der Projekte zu lösen. Ein Austausch mit dem Anwaltsverband ist diesbezüglich vorgesehen.
---	------	---

3.3 Weitere Bemerkungen zum Verwaltungsrechtspflegegesetz

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 29 Abs. 2	Für Berufsgruppen, die zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet werden, ist eine gesetzliche Nachfrist einzuführen, wenn postalische Eingaben erfolgen.	FDP, GLP, AVUW	Gutheissung Das Bundesrecht sieht im neuen Art. 47a E-VwVG eine entsprechende Nachfrist vor. In Art. 35a Abs. 5 nVRG wird eine analoge Bestimmung verankert. Reicht eine berufsmässige Parteivertretung im elektronischen Rechtsverkehr eine Eingabe in Papierform ein, wird eine kurze Frist von fünf Tagen zur elektronischen Einreichung angesetzt. Die Frist muss sehr kurz sein. Änderungen an den Dokumenten dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Es geht nur noch um die Einreichung über das elektronische Übermittlungssystem.
Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3	Da A-Post Plus eingeführt wird, soll klargestellt werden, dass Entscheide im Sinne von Art. 3 VRG zwingend vorab per Einschreiben zugestellt werden, bevor A-Post Plus verwendet wird.	FDP, GLP, AVUW	Ablehnung Auch Entscheide können grundsätzlich per A-Post Plus zugestellt werden. Allerdings sollten die Behörden zurückhaltend sein. Die vorgeschlagene Lösung der drei Vernehmlassungsteilnehmer würde dazu führen, dass die meisten Zustellungen weder per A-Post Plus noch per A-Post erfolgen können (verfahrensleitende Entscheide, Zwischenentscheide, Endentscheide etc.). Dies würde selbst für Massenverfügungen gelten, die heute teilweise per A-Post zugestellt werden. Eine Pflicht zur Zustellung von Entscheiden per Einschreiben würde gerade für diese Massenverfügungen zu höheren Kosten und zu einem grösseren Verwaltungsaufwand führen.
Art 29c	Der Artikel wurde nach dem Entwurf zur internen Vernehmlassung neu aufgenommen. Damit wird nun der Zugang zu den elektronischen Übermittlungssystemen neu in den Grundzügen auf der Stufe eines Gesetzes im formellen Sinn behandelt. Damit sind die grundlegenden Bestimmungen des Portals auf Gesetzesstufe geregelt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Regelung in das VRG aufgenommen werden und die Themen der digitalen Verwaltung nicht in einem eigenständigen Erlass behandelt werden sollen.	KDSB	Kenntnisnahme

3.4 Beantwortung der Fragen zur Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr

3.4.1 Frage V1 (Authentifikation auf E-Gov-Plattform)

§ 5 Authentifikation der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer müssen ihre Identität gegenüber dem E-Gov-Portal nachweisen. Die Authentifikation auf dem E-Gov-Portal erfolgt für natürliche Personen mittels der anerkannten elektronischen Identität für die Schweiz (E-ID). Die E-ID gilt gemäss E-BGEID nur für natürliche Personen. Deshalb haben juristische Personen eine natürliche Person zu benennen, welche im elektronischen Rechtsverkehr für die juristische Person handelt. Die Authentifikation gegenüber dem elektronischen Übermittlungssystem führt dazu, dass die Rechtsmittelschrift nicht mehr unterzeichnet und datiert werden muss (vgl. Art. 74 Abs. 1 Ziff. 5 nVRG).

Frage gemäss Fragebogen:

1. Sind Sie einverstanden, dass Nutzerinnen und Nutzer sich auf dem E-Gov-Plattform authentifizieren müssen (Authentifikation)?

Ja	20	FDP, Die Mitte, SVP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KOBÜ, VSZ, NSV, AVUW, UL
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	AKNW, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Zu beachten sind aber die vorstehenden Ausführungen insbesondere zur Vertretung und dem Erstzugriff bei einer berufsmässigen Parteivertretung.	FDP	Kenntnisnahme
Das E-BGEID regelt die Ausstellung der E-ID, legt die für die sichere und interoperable Verwendung der E-ID nötigen Regeln fest, auch für die Kantone. Nicht geregelt wird im E-BGEID hingegen die Frage, ob und in welchem Umfang für eine bestimmte Aufgabe eine Identifizierung vorzunehmen ist; das ergibt sich aus den Spezialerlassen oder ist in ihnen noch zu regeln.	SVP	Kenntnisnahme Dies trifft zu. Das E-BGEID regelt nicht, für welche Sektoren die E-ID zur Anwendung gelangen muss. Deshalb soll dies in der kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung geregelt werden.
Es sind allenfalls Abstufungen in den Zugriffsberechtigungen vorzusehen.	AVUW	Beantwortung Die technische Umsetzung der Zugriffsberechtigungen für den Fall, dass Parteien vertreten sind und deswegen Verfahrenshandlungen nicht eigenständig vornehmen dürfen, gilt es projektspezifisch detailliert zu klären.

3.4.2 Frage V2 (Authentifikation mittels E-ID)

§ 5 Authentifikation der Nutzerinnen und Nutzer

Frage gemäss Fragebogen:

2. Sind Sie einverstanden, dass diese Authentifikation mittels E-ID erfolgt?

Ja	19	FDP, Die Mitte, SVP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA. SST, WOL, KOBÜ, VSZ, NSV, AVUW
Nein	1	UL
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	AKNW, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Es ist aus Gründen der Ressourcen wie auch aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger sinnvoll, für die Authentifikation auf die E-ID des Bundes zurückzugreifen.	Die Mitte	Kenntnisnahme
Die Authentifikation muss diskriminierungsfrei erfolgen. Damit müssen neben der E-ID auch noch weitere Möglichkeiten angeboten werden. Zum Beispiel AGOV.	UL	<p>Beantwortung Die Nutzung von E-Government-Services setzt ein Login voraus, um Zugang zu entsprechenden Services zu erhalten. Zur Authentifikation soll der staatliche Authentifizierungsdienst genutzt werden. Dadurch können die User die gleichen Login-Daten für unterschiedliche, schweizweite E-Government-Dienstleistungen.</p> <p>Mit der Einführung des E-Gov-Portals im Jahre 2026 soll ein einheitliches Login angeboten werden. Damit dies erreicht werden kann, werden bestehende Fachportale (wie z.B. das Steuerportal) an das E-Gov-Portal angeschlossen und das Login vereinheitlicht. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die E-ID als elektronischer Identitätsnachweis dient. Der Regierungsrat kann in den Verordnungen der Spezialgesetzgebung aber Identitätsnachweise mit einer geringen Vertrauensstufe vorsehen. Die Vertrauensstufe muss auf den Schutzbedarf der bearbeiteten Daten abgestimmt sein.</p> <p>Die Details zum Antrag zur Erlangung einer E-ID sollen im Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und</p>

		andere elektronische Nachweise geregelt (E-ID-Gesetz)
--	--	---

3.4.3 Frage V3 (Einreichung von Dokumenten ohne elektronische Signatur)

§ 5 Authentifikation der Nutzerinnen und Nutzer

Frage gemäss Fragebogen:

3. Sind Sie einverstanden, dass die eingereichten Dokumente nicht zusätzlich signiert werden müssen, wenn vorgängig die Authentifikation über die E-Gov-Plattform erfolgt?

Ja	20	FDP, Die Mitte, SVP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KOBÜ, VSZ, NSV, AVUW, UL
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	AKNW, KDSEB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Dies führt zu einer zweckmässigen Vereinfachung der Prozesse.	Die Mitte	Kenntnisnahme

3.4.4 Frage V4 (Zugelassene Datenformate)

§ 7 Zugelassene Datenformate

Grundsätzlich haben die Parteien ihre elektronischen Eingaben in einem zugelassenen Datenformat zu übermitteln. Die Behörden müssen die Dateiformate festlegen und dies im massgebenden elektronischen Übermittlungssystem veröffentlichen, so dass darauf auch ohne Login jederzeit zugegriffen werden kann.

Frage gemäss Fragebogen:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Behörden die zulässigen Datenformate für Eingaben im massgebenden Übermittlungssystem öffentlich zugänglich bekanntmachen?

Ja	20	FDP, Die Mitte, SVP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KOBÜ, VSZ, NSV, AVUW, UL
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	AKNW, KDSEB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Es versteht sich von selbst, dass dabei möglichst übliche Dateiformate zuzulassen sind.	BEC, BUO	Kenntnisnahme
Allenfalls ist ein Schreibschutz der Datei vorzusehen, auch wenn die Datei anhand der «Hash» Daten identifiziert werden kann.	AVUW	Beantwortung Hashdaten identifizieren eine Datei eindeutig (i.e. analog einer Quersumme). Wird irgendetwas in der Datei verändert, so wird der Hashcode verändert. Welche Dateien veränderbar sein sollen und welche nicht, ist in separaten Projekten geschäftsspezifisch zu definieren.
Neben proprietären sollen auch Datenformate festgelegt werden, welche auf Offene Standards basieren.	UL	Beantwortung Die zugelassenen maschinenlesbaren Formate sind geschäftsspezifisch in separaten Projekten zu definieren. Ziel ist es möglichst offen und technologieneutral zu bleiben, um zukünftige Anforderungen und Entwicklungen abdecken zu können.

3.4.5 Frage V5 (Papierausdruck digitaler Dokumente)

§ 16 Papierausdruck eines elektronischen Dokuments

Neu gilt in den durch den Regierungsrat definierten Verfahren der digitale Prozess als der massgebende Prozess. Für den elektronischen Rechtsverkehr wird das elektronische Primat verankert (vgl. Art. 29a Abs. 2 nVRG). Das digitale Dokument bildet anschliessend das massgebende Dokument. Muss eine Behörde ein elektronisches Dokument auf Papier ausdrucken, wird überprüft, ob der Ausdruck den Inhalt des elektronischen Dokuments korrekt wiedergibt. Eine Bestätigung mittels Unterschrift wird nur bei rechtsbindenden Verfügungen auf Gesuch hin oder bei Bedarf von Amtes wegen vorgenommen.

Frage gemäss Fragebogen:

5. Sind Sie einverstanden, dass im elektronischen Rechtsverkehr bei der Zustellung von Papierausdrucken (Kopien der elektronischen Dokumente) in der Regel auf eine Unterzeichnung verzichtet werden kann?

Ja	17	Die Mitte, SVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KOBÜ, VSZ, NSV, UL
Nein	3	FDP, GLP, AVUW
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	AKNW, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Da dies die Ausnahme darstellt sollte eine solche Bestätigung inkl. Unterschrift Standard sein. Es darf dafür auch eine Gebühr verlangt werden.	FDP	Ablehnung Aus Vollzugsgründen wird an der vorgeschlagenen Lösung festgehalten. In der Regel bringen schriftliche Bestätigungen auf dem in Papierform ausgedruckten Entscheid keinen Mehrwert (z.B. verfahrensleitende Entscheide etc.). Das Verfahren würde unnötig verkompliziert. Zudem wäre eine Gebühr stossend, solange die Privatpersonen das Wahlrecht zwischen dem Verfahren in Papierform und dem elektronischen Verfahren haben.
Eine Unterzeichnung ist nötig. Es soll jedoch eine Gebühr verlangt werden.	GLP	Beantwortung Aus Vollzugsgründen wird an der vorgeschlagenen Lösung festgehalten. In der Regel bringen schriftliche Bestätigungen auf dem in Papierform ausgedruckten Entscheid keinen Mehrwert (z.B. verfahrensleitende Entscheide etc.). Das Verfahren würde unnötig verkompliziert. Zudem wäre eine Gebühr stossend, solange die Privatpersonen das Wahlrecht zwischen dem Verfahren in Papierform und dem elektronischen Verfahren haben.
Die Anwendungsfälle dieser Bestimmung sind nicht vollständig klar. Gemäss Bericht zur Vernehmlassung liegt es zum Teil im Ermessen der Behörde, zu entscheiden, wann eine Bestätigung von Amtes wegen angebracht werden muss. Auch ein Amtsstempel oder dergleichen seien mit dieser Regelung zulässig. Es wird begrüsst, im Sinne einer einheitlichen Praxis, falls seitens Kantons (z.B. Rechtsdienst) für die Behörden und Gemeinden eine Praxisempfehlung (mit Praxisbeispielen) zur Verfügung gestellt wird.	BEC, BUO	Beantwortung Eine einheitliche Handhabung erscheint sinnvoll. Diesbezüglich stehen aber die einzelnen Behörden in der Verantwortung sich entsprechende Richtlinien zu geben. Es ist nicht zielführend, wenn der Kanton den Gemeinden oder anderen Institutionen Vorgaben macht. Jede Verfahrensart muss eigenständig beurteilt werden, da die Auswirkungen unterschiedlich sind.

3.5 Weitere Bemerkungen zur Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr

§	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
§4	Titel 2. der VeRV lautet «Grundsätze zu den elektronischen Übermittlungssystemen». Diese werden in der Folge in der Verordnung aber nicht näher ausgeführt. Es ist korrekt, dass die allgemeinen Bestimmungen über die Datensicherheit nach Art. 7 Gesetz über den Datenschutz (kDSG, NG 232.1) auch auf die elektronischen Übermittlungssysteme zur Anwendung gelangen (vgl. Ziff. 3.9 des Vernehmlassungs-Bericht). Diese gilt es auf Verordnungsstufe hinsichtlich der geplanten Datenbearbeitungen zu konkretisieren. Dabei sollten keine spezifischen technischen Massnahmen definiert werden, sondern allgemeine Anforderungen aufgestellt werden,	KDSB	Beantwortung Soweit keine zusätzlichen verfahrensspezifischen Datenschutzvorgaben notwendig sind, ist das kantonale Danteschutzgesetz massgebend. Diesbezüglich läuft aktuell eine Revision, in der auch der Datenschutz und die Datensicherheit bei elektronischen Verfahren im Blickpunkt stehen müssen.

	um die Sicherheitsziele der Datensicherheit zu erreichen. In unserer Stellungnahme vom 24. Juni 2024 haben wir konkrete Hinweise angeführt, auf welche Aspekte in der Regelung Bezug genommen werden könnte. Hierauf verweisen wir an dieser Stelle.		
§11	Neben PDF sollen die Dokumente in einem maschinenlesbaren Format, welches auf offene Standards setzt, zugestellt werden (z.B. OpenDocument ODF)	UL	Beantwortung Die zugelassenen maschinenlesbaren Formate sind geschäftsspezifisch in separaten Projekten zu definieren. Ziel ist es möglichst offen und technologieneutral zu bleiben, um zukünftige Anforderungen und Entwicklungen abdecken zu können.

Regierungsrat

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli